Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mörstadt

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBI. S. 277) in der Fassung vom 12. Mai 2025 (GVBI. S. 108)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBI. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBI. S. 106), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen vergleichbarer Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für

das vierte Einstiegsamt 27,54 EUR, das dritte Einstiegsamt 20,68 EUR, das zweite Einstiegsamt 18,28 EUR und das erste Einstiegsamt 16,11 EUR

erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4, die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBI. S. 61, BS 2013-1-1) außer Kraft.

noch Anlage 1 Allgemeines Gebührenverzeichnis, Stand 15.05.2025

Lfd. Nr.	Gegenstand	Geb	ühr	EUR
	Anwendungsbereich			
	Lfd. Nr. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften			
	weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. § 2 Abs.			
	5 des Landesgebührengesetzes bleibt unberührt.			
1	Auskunft			
	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft			
	oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit			
	umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund eines			
	Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-,			
	versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines			
	anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens bei			
	einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	32,00	hic	935,00
2	Akteneinsicht	32,00	DIS	933,00
	Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines			
	anhängigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30			
2.1	Minuten	22.00	hic	025.00
2.1	1.11	32,00	צוט	935,00
2.2	Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme	15.00	ه:ما	220.00
2.2	außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens	15,00	DIS	220,00
	Anmerkung zu Ifd. Nr. 2			
	Gebühren nach der Ifd. Nr. 3 werden zusätzlich erhoben			
3	Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern			
	Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine			
	gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis,			
3.1	Zulassung, Ausweis und Ähnliches) je angefangene Seite	1,00	bis	6,50
	Harrish and Character and Char			
	Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 oder kleinere			nach
	Papierformate wie DIN A 5 oder steigend in schwarz-weiß,			Verwaltu
				ngsaufwa
	ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine			nd,
	steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält			mindeste
				ns jedoch
3.2	je angefangene Seite			0,25
	Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B.			
	Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie ab dIN A 3 oder größere Papierformate wie			
	DIN A 2 oder weniger, Farbkopie, Lichtpause, Druck oder sonstige			
3.3	Vervielfältigung)	1,00	bis	590,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 bis 3			
	1. Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder			
	elektronischen Auskunft ist gebührenfrei.			
	2. Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren			
	Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist			
	gebührenfrei.			
I	3. weggefallen			

	4. Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer			
	Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei.			
	5. Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen			
	Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist			
	gebührenfrei.			
	6. Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung			
	erhoben.			
	Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen			
4	und Genehmigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften			
_	Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines			
4.1	Handzeichens je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	3,00	hic	19,00
4.1	Handzeichens je angebrachten beglaubigungsvermerk	3,00	DIS	19,00
4.2	Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung	4,50	hic	205,00
4.2	Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift je angefangene	4,30	DIS	203,00
4.3	Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand		
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 4	Hach	Citat	iiwaiiu
	In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:			
	Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von			
	Fahrpreisermäßigungen,			
	r am preisermaisigungen,			
	2. Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der			
	Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer			
	Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen			
	und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen			
	Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt			
	diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument,			
	diese debanienbenerang ab der vierten beglaabigung je bokument,			
	3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern,			
	Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,			
	onterstatzangen and dergielenen das orientilenen and privaten kassen,			
	4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der			
	Kriegsopferfürsorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietsköperschaften			
	zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende,			
	5. Nachweise der Bedürftigkeit,			
	6. Bescheinigungen in Steuersachen.			
	Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 4.3 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr.			
	6 des Landesgebührengesetzes zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je			
	angefangene Viertelstunde um 0,15 EUR.			
5	Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen			
5.1	Bestellung und Vereidigung als sachverständige Person	49,00	bis	485,00
5.2	Zulassung und Vereidigung für den privaten Beruf	19,00		485,00
5.3	Sonstige Anerkennung oder Zulassung	19,00		970,00